

# § 13 WrJSchG 2002 Zuständigkeit

WrJSchG 2002 - Wiener Jugendschutzgesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.07.2025

1. (1)Die Landespolizeidirektion Wien hat an der Vollziehung des§ 12 Abs. 1 und Abs. 8 mitzuwirken durch
  1. a)Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
  2. b)Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
2. (2)Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

In Kraft seit 18.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)